

aber seine hohe verbrecherische Intensität unbeachtet gelassen hatten. Kurze Zeit nach der Entlassung nahm der Täter sein früheres verbrecherisches Verhalten wieder auf, indem er bis zu seiner Inhaftierung 88 Einbruchsdiebstähle ausübte, für die er sich eine raffinierte Methode ausgedacht hatte.

An diesem Beispiel wird offenkundig, daß eine vorzeitige Haftentlassung ungerechtfertigt war. Damit soll nicht gesagt werden, daß eine volle Strafverbüßung ein weiteres Straffälligwerden ausgeschlossen hätte.

Das berührt ein Kernproblem, das u. E. bisher noch nicht ausreichend erörtert worden ist und weiterer Untersuchungen bedarf, nämlich die Möglichkeiten und Grenzen der Freiheitsstrafe als Mittel der Umerziehung. Bereits jetzt dürfte feststehen, daß Strenge allein das Problem der Umerziehung nicht löst, daß auch eine längere Freiheitsstrafe eine erneute Rückfälligkeit keineswegs ausschließt. Daraus folgt, daß der Strafvollzug nicht isoliert als die Form der Umerziehung betrachtet werden darf; vielmehr ist er ein organischer Bestandteil einer ineinandergreifenden Kette von Maßnahmen und Methoden bei der Umerziehung, in der die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte ein wesentliches Glied ist.

Die gesellschaftliche Wiedereingliederung

Hemmende Faktoren für die wirksame Wiedereingliederung eines Straftatlassenen scheinen uns die Selbstisolierung der Strafvollzugseinrichtungen, die ungenügende Verbindung des Strafgefangenen zu seiner künftigen Umgebung, die sich mitunter in organisatorischen Aufgaben erschöpfende Tätigkeit der Abteilung Inneres der örtlichen Räte und die mangelhafte Massenbasis der mit der Wiedereingliederung befaßten gesellschaftlichen Organe in den Wohngebieten zu sein.

Die Abkapselung der Strafvollzugsanstalten von der Öffentlichkeit beginnt damit, daß sie auch in der Presse-Berichterstattung übergangen werden. Die sich um den Strafvollzug rankende Geheimniskrämerie bringt es mit sich, daß die einzige Information, die die Öffentlichkeit über die Erziehungsmaßnahmen und -methoden unserer Strafvollzugseinrichtungen erhält, aus dem Munde ehemaliger Strafgefangener kommt. Zu welchen Konsequenzen das im Einzelfall führen kann, muß an dieser Stelle nicht ausgeführt werden. Wer hindert uns eigentlich daran, den Entwicklungsweg eines Verurteilten zu verfolgen und dabei die Formen und Methoden des sozialistischen Strafvollzugs und die Verantwortung der gesellschaftlichen Kräfte bei der Wiedereingliederung in der Öffentlichkeit darzustellen? Damit könnten wir noch weitverbreitete falsche Auffassungen über den Strafvollzug und die aus der Haft Entlassenen ausräumen und die damit verbundene Voreingenommenheit gegenüber ehemaligen Strafgefangenen, die der Wiedereingliederung hemmend im Wege steht und eine von vielen Bedingungen für das erneute Straffälligwerden ist, beseitigen.

S a c h a r o w¹⁰ hebt hervor, daß „ständige Patenschaften von Kollektiven der Werktätigen über einzelne Vollzugsanstalten und die darin untergebrachten Gefangenen“ organisiert werden, durch die die Öffentlichkeit „zur unmittelbaren Teilnahme an der Verwirklichung der Politik der Besserungsarbeit und an dem Kampf für die Festigung der sowjetischen Rechtsordnung herangezogen“ wird. Diese in der Sowjetunion bereits mit Erfolg geübte Praxis sollte auch uns anregen, ähnliche Formen der Zusammenarbeit der Strafvollzugseinrichtungen mit sozialistischen Kollektiven usw. zu schaffen.

Unsere gegenwärtige Praxis ist nicht dadurch gekenn-

zeichnet, daß der Strafgefangene noch während der Zeit seiner Strafverbüßung persönliche Verbindung zu dem Kreis, in welchem er künftig leben und arbeiten wird, bekommt¹¹. Es müßte den sozialistischen Brigaden und Kollektiven die Möglichkeit gegeben werden, unmittelbare Kontakte zu ihm aufzunehmen, sich ein Bild von seiner Persönlichkeit zu verschaffen und an seine positiven Eigenschaften anzuknüpfen. Noch zum Zeitpunkt der Inhaftierung müßte ein enges Vertrauensverhältnis zwischen dem Strafgefangenen und dem künftigen Kollektiv geschaffen werden. Der Strafgefangene muß eine feste innere Bindung und Beziehung zu seiner Arbeit und seinen Mitbürgern erhalten. Dadurch bekommt er schon in der letzten Phase des Strafvollzugs ein festes soziales Fundament, er wird bestärkt in seinem Willen — der fast regelmäßig vorhanden ist —, sich künftig straffrei zu halten, und gewinnt Vertrauen in seine gesicherte Zukunft. Gleichzeitig wird durch diese persönliche Verbindung das Mitverantwortungsgefühl der Werktätigen gegenüber dem einzelnen und gegenüber unserer sozialistischen Rechtsordnung verstärkt. Auch das ist eine Form der Einbeziehung der Werktätigen in die Lösung staatlicher Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus.

Diese Mitverantwortung der gesellschaftlichen Kräfte für die Fortführung der Umerziehung eines (wiederholt straffällig gewordenen) Rechtsbrechers wird noch deutlicher, wenn man daran denkt, daß die eigentliche Bewährungsprobe nicht die Einhaltung der Anstaltsordnung und der im Strafvollzug an den Gefangenen gestellten Anforderungen, sondern das Leben mit allen seinen Problemen und Widersprüchen ist. Mit diesen kleinen und großen Sorgen und Widersprüchen fertig zu werden, sind nicht alle Entlassenen in gleichem Maße in der Lage. Diese Unterschiede ergeben sich sowohl aus den verschiedenen Persönlichkeitsstrukturen als auch aus den gesellschaftlichen, sozialen und materiell-kulturellen Verhältnissen, in denen die Wiedereingegliederten leben und arbeiten.

Fälschlicherweise werden oftmals unter Wiedereingliederung jene technisch-organisatorischen Maßnahmen verstanden, die durch die Abteilung Inneres der örtlichen Räte in Form von Wohnungs- und Arbeitsbeschaffung für den Haftentlassenen eingeleitet werden. Das aber sind lediglich die materiellen Voraussetzungen dafür, daß ein geordnetes Leben geführt werden kann.

Unter Wiedereingliederung verstehen wir vielmehr das Organisieren und Schaffen solcher Verhältnisse, die ein Verwurzeln des Täters in einem sozial gesunden Lebenskreis ermöglichen. Die wirkliche Eingliederung kann nur an der Basis geschehen. Wenn die Abteilung Inneres ihrer Verantwortung für die Wiedereingliederung ehemaliger Strafgefangener gerecht werden will, muß sie sich eines gut organisierten Systems von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Helfern bedienen, die durch ihr persönliches Vorbild, durch Takt, Feingefühl, Verständnis und ihre Beharrlichkeit das Vertrauen des Haftentlassenen gewinnen und ihn zum Nacheifern anregen.

Die Wiedereingliederung sollte nach einem Plan vorgenommen werden, der sowohl die persönlichen Interessen und Neigungen des Entlassenen als auch jene Bedingungen, die auf den haftentlassenen Rückfalltäter einwirken, real berücksichtigt und festlegt, welche gesellschaftlichen Kräfte mit welchen Mitteln und Methoden den Erziehungsprozeß fortsetzen.

¹¹ Über gute Ansätze einer verantwortungsbewußten Vorbereitung der Wiedereingliederung durch den Strafvollzug berichten insbesondere Thorn/Kunze, „Die erzieherische Einwirkung gesellschaftlicher Kollektive auf entlassene Strafgefangene“, NJ 1963 S. 100 f.; Mehner, „Die Aufgaben des sozialistischen Strafvollzugs bei der Umerziehung von Rechtsbrechern“, NJ 1963 S. 547; Marek, „Erfahrungen aus der Arbeit mit Haftentlassenen“, NJ 1963 S. 563.